



Förderverein der Max-Militzer-Grundschule Bautzen

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Abs.1

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Max-Militzer-Grundschule Bautzen".

Abs.2

Der Sitz des Vereins lautet:

Förderverein der Max-Militzer-Grundschule Bautzen
über Max-Militzer-Grundschule Bautzen
Hanns-Eisler-Str.10
02625 Bautzen

Abs. 3

Die Eintragung des Vereins als eingetragener Verein ist vorgesehen am Amtsgericht Dresden.

Abs.4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Abs.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Abs.2

Zweck des Vereins ist es, die Schüler der Max-Militzer-Grundschule Bautzen (im folgenden kurz "Grundschule") zu fördern und zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Materielle und ideelle Förderung der kulturellen und sportlichen Belange der Schule.
- die Beschaffung von zusätzlichem Lehr- und Lernmaterial, das in das Eigentum der Stadt Bautzen als Schulträger übergeht und der Grundschule zur Verfügung gestellt werden muss.
- Beihilfen zu Schulfahrten und zu Aufwendungen im Rahmen anderer Veranstaltungen der Grundschule.
- Förderung besonderer Leistungen.
- Pflege der Schultraditionen der Grundschule durch gemeinsame Aktivitäten der jetzigen Schüler, ehemaliger Schüler, der Eltern und Freunde der Grundschule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Abs.1

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs.2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs.3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs.4

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4a Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Für minderjährige Schüler ist die Zustimmung eines Personensorgeberechtigten erforderlich.

Abs. 2

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Mit dessen Aufnahmebeschluss beginnt die Mitgliedschaft. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

Abs. 3

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, gemäß der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung.

Abs. 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen ferner durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.

Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Monat zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, beim Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder mehr als ein Jahr mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter der Androhung des Ausschlusses den rückständigen Beitrag nicht eingezahlt hat.

Abs. 5

Jedes Mitglied hat das Recht, bei den Aktivitäten des Vereins aktiv mitzuwirken und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Abs. 6

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern,

insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es ihm möglich ist, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 4b Ernennung von Ehrenmitgliedern

Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand auf Lebenszeit. Der Vorstand entscheidet per Beschluss mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt. Zu ihr sind alle Mitglieder mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Geben Mitglieder dem Verein ihre E-Mail-Adresse an, gilt die Schriftform auch durch eine Benachrichtigung per E-Mail als gewahrt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

Abs. 2

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme und Diskussion des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses sowie des von Rechnungsprüfern anzufertigenden Protokolls über die Ergebnisse ihrer Prüfung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,

- Änderung der Satzung,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4a Abs. 2 Satz 4,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und von Mitgliedern,
- Festlegung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Abs. 3

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert, so ist der stellvertretende Vorstandsvorsitzende vorschlagsberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Abs. 4

Weitere Bestimmungen über den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung regelt die Vereinsgeschäftsordnung.

§ 7 Der Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß der Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Abs. 2

Vertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Abs. 3

Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Abs. 4

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Abs. 5

Weitere Bestimmungen über den Geschäftsgang des Vorstandes regelt die Vereinsgeschäftsordnung.

§ 8 Rechnungswesen

Abs. 1

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge nach § 4a Abs.3 dieser Satzung und bemüht sich um Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen.

Abs. 2

Die Verwaltung des Vermögens wird einmal jährlich als sachlich und rechnerisch richtig von den Rechnungsprüfern geprüft. Der Bericht wird dem Vorstand vorgelegt.

§ 9 Satzungsänderungen

Abs. 1

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen; das gilt auch für Veränderungen des Vereinszwecks.

Abs. 2

Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung als Punkt der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Abs. 3

Der Vorstand ist ermächtigt, Beanstandungen der Satzung durch das

Gericht oder durch Behörden abzuhelpfen, falls es sich um die Ergänzung einzelner Bestimmungen oder um redaktionelle Änderungen handelt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Abs. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abwicklung erfolgt durch den amtierenden Vorstand als Liquidator nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung, soweit durch die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.

Abs. 2

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist sein Vermögen der Stadt Bautzen als Schulträger zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Max-Militzer-Grundschule Bautzen zu verwenden hat.

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 25.09.2017, um 18:00 Uhr in der

**Max-Militzer-Grundschule Bautzen
Zimmer 208
Hanns-Eisler-Str.10
02625 Bautzen**

beschlossen worden.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____